

EHRENSATZUNG der Stadt Bad Arolsen

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen am 13.02.2020 folgende Ehrensatzung beschlossen:

§ 1 Kommunale Mandatsträger

- (1) Kommunale Mandatsträger, die mindestens 15 Jahre der Stadtverordnetenversammlung angehören oder sonst ehrenamtlich im kommunalen Bereich tätig sind, werden vom Stadtverordnetenvorsteher in der letzten Sitzung einer Wahlperiode, der die Mandatsträger angehören, geehrt. Als Ausdruck der Anerkennung wird ein Geschenk sowie eine Ehrennadel der Stadt Arolsen überreicht. Diese Auszeichnung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Mandatsträger aus der Körperschaft ausscheiden oder weiterhin aktiv tätig sind.
- (2) Personen, die die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten mindestens 25 Jahre ausgeübt haben, werden mit der goldenen Ehrennadel der Stadt geehrt. Im Übrigen können Magistrat und Haupt- und Finanzausschuss Personen, die sich um die Stadt Bad Arolsen verdient gemacht haben, mit der goldenen Ehrennadel auszeichnen. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder der genannten Organe erforderlich.

§ 2 Mitglieder der Ortsbeiräte

Für die Ehrung von Mitgliedern der Ortsbeiräte der Stadt Bad Arolsen gilt § 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach einer Mitgliedschaft von fünfzehn oder mehr Jahren der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsbeirates die Ehrung vornimmt.

§ 3 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Bad Arolsen kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt Bad Arolsen ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher/in	=	Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
Stadtverordnete/r	=	Ehrenstadtverordnete/r
Bürgermeister/in	=	Ehrenbürgermeister/in

Stadtrat/Stadträtin	=	Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
Mitglied des Ortsbeirates	=	Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteher/in	=	Ehrenortsvorsteher/in
Sonstige Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen	=	Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 4 Arolser Rauch-Plakette

- (1) Die Stadt Bad Arolsen stiftete aus Anlass des 100. Todestages des Bildhauers Christian Daniel Rauch, der am 2. Januar 1777 in Arolsen geboren wurde und am 3. Dezember in Dresden verstorben ist, die Arolser Rauch-Plakette für Verdienste um die Stadt Bad Arolsen. Die erste feierliche Verleihung erfolgte bei der Gedenkfeier aus Anlass des 100. Todestages des Künstlers im Jahr 1957.
- (2) Die Arolser Rauch-Plakette soll lebenden Persönlichkeiten verliehen werden, die über einen längeren Zeitraum durch ihr ehrenamtliches Engagement, ihr schöpferisches Wirken oder für ihren Einsatz in der Entwicklung der Stadt Bad Arolsen das Ansehen bzw. die Bedeutung der Stadt, auch über die Grenzen der Stadt hinaus, befördert haben.
- (3) Die Auswahl der auszuzeichnenden Persönlichkeiten trifft der Magistrat unter stimmberechtigter Mitwirkung des Stadtverordnetenvorstehers und des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses. Für die Auswahl der Person ist bei der Beschlussfassung die qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich.
- (4) Die Höchstzahl der lebenden Inhaber dieser Auszeichnung sollte die Anzahl von 12 Personen nicht überschreiten. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann das Auswahlgremium, bei berechtigter Begründung, hiervon abweichen.

§ 5 Sonstige Ehrungen

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Altenehrung, die Ehrung von Ehrenbeamten und die Ehrung von Beschäftigten und Beamten der Stadt Bad Arolsen besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien über Ehrungen im Bereich der Stadt Bad Arolsen vom 27.01.1977 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 19.02.2020



Jürgen van der Horst
Bürgermeister